

Anlage

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung

1. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu nutzen (Art. 1 Abs. 2 SchKfrG, § 3 Abs. 1 und § 4 Nr. 1 HS 2 SchBefV). Die Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges kann nur aus Gründen der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit erfolgen.
2. Für Schüler*innen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab der Jahrgangsstufe 11, für Schüler*innen an Berufs- und Fachoberschulen sowie für Berufsschüler*innen im Teilzeit- oder Blockunterricht erstattet der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, in dem der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort (i.d.R. Wohnsitz) hat, die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die besuchte Schule vom Schulwegkostenfreiheitsgesetz erfasst ist **und die anrechenbaren Gesamtkosten der Beförderung die gesetzliche Belastungsgrenze in Höhe von 320,00 € (1 Schüler) oder 490,00 € (pro Familie) je Schuljahr übersteigen.**
3. Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Das ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, sieht das Schülerbeförderungsgesetz keine Erstattung der fiktiven Kosten vor, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
4. Bezieht der/die Unterhaltsleistende für **drei oder mehr Kinder** Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die Fahrtkosten für die o.g. Schüler*innen in voller Höhe erstattet.
Es ist ein **Kindergeldnachweis** aus dem Monat **vor Beginn** des Schuljahres vorzulegen (i.d.R. August), für welches die Fahrtkostenerstattung beantragt wird. Die Vorlage eines entsprechenden Kontoauszugs in Kopie ist ausreichend.
5. Nr. 4 gilt entsprechend, wenn der/die Unterhaltsleistende oder der/die Schüler*in Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder auf Bürgergeld (SGB II)** hat. Ein entsprechender Bescheid vom Jobcenter etc. ist in Kopie vorzulegen.
6. Es wird empfohlen, den Antrag zu **Beginn des jeweiligen Schuljahres** zu stellen, da Sie sonst das Kostenrisiko tragen. Spätester Abgabetermin ist der **31.10. für das vorangegangene Schuljahr** beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - danach ist keine Erstattung mehr möglich (gesetzliche Ausschlussfrist gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG).